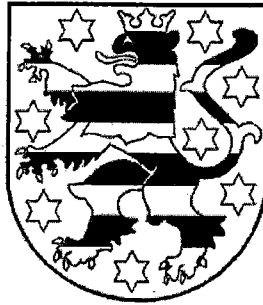


Landgericht Meiningen

Az.: (126) 2 O 313/17



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933
Lahr,

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Meiningen durch

Richter am Landgericht Fleischmann

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2018

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz-

satz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges Seat Ibiza 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.789,76 € freizustellen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche aus einem Pkw- Kaufvertrag geltend.

Aufgrund der verbindlichen Bestellung vom 27.09.2013 erwarb der Kläger beim Autohaus Erhardt einen Pkw der Marke Seat Ibiza 2.0 TDI zu einem Kaufpreis von 19.946,29 €. Dieses Fahrzeug ist mit einem Motor der Baureihe EA189 ausgerüstet, dessen Hersteller die Beklagte ist. Darüber hinaus gehört die Firma Seat zum VW Konzern. Der Motor wird über eine Software gesteuert, die in der Lage ist, durch Erkennen des Betriebsmodus des Fahrzeuges die Schadstoffemission des Fahrzeuges zu beeinflussen. Das streitgegenständliche Fahrzeug entspricht laut den amtlichen Unterlagen der Schadstoffklasse E5.

Der Kläger meint, der streitgegenständliche Pkw habe einen erheblichen Sachmangel da es hinsichtlich seiner Betriebssoftware bei Übergabe an den Kläger manipuliert worden sei. In der Motorsteuerung habe die Beklagte eine illegale Abschalteneinrichtung verwendet um die geltenden Abgasnormen zu umgehen. Für die installierte Software trage die Beklagte die Verantwortung. Während bei einer Prüfsituation die Abgasaufbereitung optimiert werden könne, werden im Normalbetrieb zumindest teilweise die Abgaskontrollanlage außer Betrieb gesetzt weshalb dann die Emissionswerte erheblich höher seien. Diese Manipulation sei der Beklagten als Hersteller bzw. Lieferantin des Motors zuzurechnen. Entgegen den Behauptungen der Beklagten könne durch das bereitgestellte Softwareupdate dieser Mangel nicht beseitigt werden. Ein entsprechendes Update sei

dem Kläger nicht zumutbar da dieses negative Auswirkungen auf das Fahrzeug hinsichtlich Leistung, Verbrauch und Lebensdauer habe. Nach der maßgeblichen EG-Verordnung 715/2007 vom 20.06.2007 sei das Fahrzeug auch nicht zulassungsfähig gewesen. Dem Kläger stünde deshalb ein Schadenersatzanspruch aus §§ 311, 241 Abs. 1 BGB gegenüber der Beklagten zu. Diese würden derzeit im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht weil dem Kläger es derzeit nicht möglich sei, alle Schäden zu beziffern. So würden beispielsweise steuerliche Schäden drohen bis hin zur Rückgabe des Fahrzeuges.

Der Kläger meint, aufgrund der Fehlerhaftigkeit des Prospektes und der Preisliste stünde ihm Ansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung zu. Wäre der Kläger vor Vertragsschluss über die tatsächlichen Verhältnisse bzw. den Zustand des Fahrzeuges, insbesondere der Motor- und Abgassteuerung informiert gewesen, hätte er das Fahrzeug nicht gekauft. Zudem bestünde ein Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB. Die Beklagte habe zumindest durch Unterlassung den Kläger bei Vertragsschluss getäuscht und damit ursächlich kausal einen Irrtum beim Kläger erregt.

Zum weiteren Vortrag der Klägerin wird auf die umfängliche Klageschrift Bezug genommen, wenn gleich diese aufgrund ihres ausufernden und zum Großteil nicht den Ansprüchen der ZPO genügenden Inhalts nicht umfassend rechtlich relevanten Inhalt hat.

Der Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges Seat Ibiza 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerpartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerpartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.789,76 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die Klage sei unzulässig, un schlüssig und unbegründet. Durch ein Softwareupdate was etwa 29,- € kosten würde, und durch das Kraftfahrzeugbundesamt freigegeben worden sei, könnten die von der Klägerseite behaupteten, beklagtenseits bestrittenen Mängel beseitigt werden. Zudem sei die Beklagte nicht Herstellerin des Fahrzeuges

und ihre Organe würden ohnehin nicht haften. Die Beklagte habe auch keine Täuschungshandlung begangen und ein von der Klägersseite behaupteter Entzug der Typengenehmigung drohe nicht. Damit sei dem Kläger auch kein Schaden entstanden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger stehen dem Grunde nach Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu, weil diese eine Motor nebst Steuerung in den Verkehr gebracht hat, dessen Einbau in Fahrzeugen dazu führt, dass diese nach, auch in der Bundesrepublik Deutschland geltend EU-Recht im gesamten Euroraum nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden dürfen. Da der Kläger bei Kauf dieses Fahrzeuges von den Umständen nicht wusste, steht ihm ein Schadensersatz aus §§ 311, 241 Abs. 2 BGB dem Grunde nach zu.

Der streitgegenständlich gelieferte Pkw war zum Zeitpunkt seiner Übergabe an den Kläger mangelhaft, da er aufgrund der Ausstattung mit 2 Betriebsmodi sowie eine auf das Motorsteuergerät einwirkende Software jedenfalls nicht über die Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB verfügt hat. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des OLG Celle in der Entscheidung vom 30.06.2016 zu Aktenzeichen 7 W 26/16 an, wonach ein Fahrzeug mit einer manipulierten Abgassoftware, wie das hier der Fall ist im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB mangelhaft ist. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das Thüringer Oberlandesgericht in seinem Hinweisbeschluss vom 25.08.2017 zu Aktenzeichen 1 U 15/17. Danach kann der Käufer eines Kraftfahrzeuges grundsätzlich darauf vertrauen, dass die gemessenen und angegebenen Emissionswerte unter „normalen“, d.h. nicht manipulierten Bedingungen ermittelt werden. Es dürfte nicht üblich sein, dass die Emissionswerte, die auch Zulassungs- und Einordnungskriterien sind und mit denen der Hersteller im Wettbewerb zu anderen Herstellern tritt und die eine Vergleichbarkeit des Produkts verschiedener Hersteller für den potenziellen Käufer sind, durch den unzulässigen Einsatz einer Software erreichbar sind.

Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass das Fahrzeug durch das Kraftfahrzeugbundesamt zum Verkehr zugelassen worden ist, hat das zur Folge, dass nach §§ 19 Abs. 7, Abs. 2 Satz 2 Nummer 3 StVZO dessen Typengenehmigung nicht automatisch erlischt.

Tatsache ist aber auch, dass das streitgegenständliche Fahrzeug bei Beachtung der EG-Verordnung 715/2007 vom 20.06.2007 durch das Kraftfahrzeugbundesamt überhaupt keine Genehmigung für den öffentlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland hätte erhalten dürfen. Wenn

schon das Kraftfahrzeugbundesamt aus welchen Gründen auch immer der Meinung war, geltendes EU-Recht nur partiell berücksichtigen zu müssen, so folgt zumindest das erkennende Gericht dieser durch maßgebliche politische Vertreter als „alternativlos“ bezeichneten rechtswidrigen Handhabung nicht.

Darüber hinaus bestehen auch erhebliche Bedenken, ob durch das angebotene Softwareupdate, was wiederum aufgrund politischer Überlegungen durch das Kraftfahrzeugbundesamt freigegeben worden ist, der durch die Manipulationen verursachte Mangel beseitigt werden kann. Zumindest ist eine Nacherfüllung durch dieses Update für den Kläger unzumutbar. Insoweit folgt das Gericht den Ausführungen im Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 26.04.2017 zu Aktenzeichen 2-04 O 220/17, insbesondere dortige Randnummer 68.

Der Beklagten ist das Inverkehrbringen der mit der Manipulationssoftware ausgestatteten Motorvariante EA189 auch zuzurechnen.

Es ist völlig lebensfremd, dass der Vorstand der Beklagten von den manipulativen Verhaltensweisen seiner nachgeordneten Organe keine Kenntnis hatte. Vielmehr ist nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen, dass zur „Optimierung des Betriebsergebnisses“ auf Weisung bzw. zumindest mit Billigung des Vorstandes alle Anstrengungen unternommen wurden um den maßgeblichen Schadstoffwerten gerecht werden zu können.

Zwar ist die Beklagte nicht direkte Herstellerin des Fahrzeuges; gleichwohl hat sie die Motoren an die Firma Seat geliefert, damit diese in entsprechende Fahrzeuge eingebaut werden. Auch das war der Beklagten nach allgemeiner Lebenserfahrung bekannt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger auch ein entsprechendes Feststellungsinteresse.

Dem Kläger ist schon allein dadurch Schaden entstanden, dass er durch den Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeuges Eigentümer eines Fahrzeuges geworden ist, was mit einem erheblichen Mangel behaftet ist. Aufgrund der derzeitigen Diskussion in der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland droht dem Kläger erheblicher Schaden, sei es durch eine noch offene Hardware-Nachrüstung, sei es durch einen erheblichen Wertverlust bei Wiederverkauf, da die allgemeine Meinung derzeit in die Richtung geht, dass Dieselfahrzeuge per se minderwertig sind.

Nach alledem war die Beklagte mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO zu verurteilen. Als Nebenanspruch hat der Kläger auch Anspruch, auf Freistellung von den außergerichtlichen Anwaltskosten.

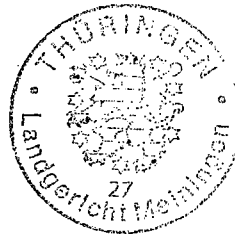
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 709 ZPO.

gez.

Fleischmann
Richter am Landgericht

Verkündet am 06.03.2018

Fischer, JSin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Meiningen, 14.03.2018

Fischer
Fischer, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle